

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen
FDP-Ratsgruppe im Rat der Stadt Hagen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen
Fraktion Hagen Aktiv im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der Fraktionen und Ratsgruppe CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv und FDP
hier: Erweitertes Führungszeugnis für beauftragte Dritte

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ...

1. ... darzustellen, in welchen Funktionen der Hochstapler Dienstleistung im Namen des Deut-schen Roten Kreuzes (DRK) für die Stadt Hagen erbracht hat.
2. ... darzustellen, ob der Stadt Hagen oder Dritten ein messbarer Schaden entstanden ist.
3. ... darzustellen, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung unmittelbar ergriffen hat, als der Betrug bekannt wurde.
4. ... beim Deutschen Roten Kreuz in Erfahrung zu bringen, warum auf die Einholung eines er-weiterter Führungszeugnisses verzichtet wurde.
5. ... Ideen zu entwickeln, wie bei der Beauftragung Dritte künftig solche Probleme vermieden werden können und nach Möglichkeit ohne großen Verwaltungsaufwand sichergestellt werden kann, dass alle Auftragnehmer der Stadt, die sensitive oder kritische Funktionen im Auftrag der Stadt erfüllen, ein erweitertes Führungszeugnis für jeden Tätigen einholen.

6. ... darzustellen, ob und wie bestehende Verträge im Rahmen anstehender Erneuerungen um entsprechende Klauseln erweitert werden können, falls nicht schon entsprechende gesetzliche Regelungen dies ohnehin erfordern.

7. ... Dienstleister von öffentlichen Ausschreibungen (befristet oder auf Dauer) auszuschließen, die gegen diese Auflage der Stadt verstößen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Die Fraktionen und –gruppe von
CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen Aktiv & FDP

Ratsfraktionen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Dokument: 2020_02_04_gemantrag_hfa_doktorwho.docx

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

26.01.2021

- im Hause

Antrag für die Sitzung des HFA am 04.02.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 6 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15. Dezember 2016 beantragen wir für die Sitzung des HFA den Tagesordnungspunkt

Erweitertes Führungszeugnis für beauftragte Dritte

und stellen dazu den folgenden **Antrag**:

Die Verwaltung wird beauftragt, ...

1. *... darzustellen, in welchen Funktionen der Hochstapler Dienstleistung im Namen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) für die Stadt Hagen erbracht hat.*
2. *... darzustellen, ob der Stadt Hagen oder Dritten ein messbarer Schaden entstanden ist.*
3. *... darzustellen, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung unmittelbar ergriffen hat, als der Betrug bekannt wurde.*
4. *... beim Deutschen Roten Kreuz in Erfahrung zu bringen, warum auf die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet wurde.*
5. *... Ideen zu entwickeln, wie bei der Beauftragung Dritte künftig solche Probleme vermieden werden können und nach Möglichkeit ohne großen Verwaltungsaufwand sichergestellt werden kann, dass alle Auftragnehmer der Stadt, die sensitive oder kritische Funktionen im Auftrag der Stadt erfüllen, ein erweitertes Führungszeugnis für jeden Tätigen einholen.*
6. *... darzustellen, ob und wie bestehende Verträge im Rahmen anstehender Erneuerungen um entsprechende Klauseln erweitert werden können, falls nicht schon entsprechende gesetzliche Regelungen dies ohnehin erfordern.*
7. *... Dienstleister von öffentlichen Ausschreibungen (befristet oder auf Dauer) auszuschließen, die gegen diese Auflage der Stadt verstößen.*

Begründung:

Das international anerkannte Deutsche Rote Kreuz (DRK) genießt als Einrichtung ein sehr hohes Maß an Vertrauen bei Verwaltungen und politischen Institutionen. Dieses Vertrauen ist die Grundlage für eine Zusammenarbeit. Doch auch große und angesehene Institutionen sind nicht vor Menschen mit hoher krimineller Energie gefeit, wie das Hagener Beispiel zeigt.

Die Antragsteller sehen in der Hilfsorganisation auch weiterhin einen wichtigen und kompetenten Partner bei der Bewältigung von Notlagen und Krisen. Die Antragsteller erwarten aber auch, dass nun von Seiten des DRK alles unternommen wird, den Fehler intern aufzuklären. Darüber erwarten die Antragsteller, dass das DRK mögliche Schäden unverzüglich und anstandslos ausgleicht.

Um solche Vorgänge künftig weitgehend zu verhindern, fordern die Antragsteller eine sukzessive Überarbeitung aller Dienstleistungsverträge der Stadt, soweit dies erforderlich sein sollte. Ziel muss sein, dass alle Funktionsträger, die wichtige Entscheidungen im Auftrag der Stadt treffen, Verantwortung über nennenswerte finanzielle Ressourcen tragen oder für das Wohl oder die Sicherheit von vulnerablen Gruppen Verantwortung tragen, ein erweitertes Führungszeugnis gegenüber dem von der Stadt beauftragten Dienstleister vorlegen müssen.

Das erweiterte Führungszeugnis hat den Vorteil, dass es von einem Bewerber nicht manipuliert werden kann, da es dem künftigen Arbeitgeber direkt vom des Bundesamtes für Justiz zugesandt wird.

Es kann aber nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sein, das im Detail zu überprüfen. Sie sollte deshalb vertraglich sicherstellen, dass die Auftragnehmer der Stadt diese Arbeit zuverlässig leisten.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Jörg Klepper
Fraktionsvorsitzender
CDU-Ratsfraktion

Nicole Pfefferer
Fraktionssprecherin
Bündnis 90/
Die Grünen

Dr. Josef Bücker
Fraktionsvorsitzender
Hagen Aktiv

Claus Thielmann
Gruppenvorsitzender
FDP-Fraktion

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

- 11 Fachbereich Personal und Organisation**
- 30 Rechtsamt**
- 15 Fachbereich für Informationstechnologie und Zentrale Dienste**
- 65 Fachbereich Gebäudewirtschaft**
- 53 Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz**

Betreff: Drucksachennummer: **0071/2021**
Vorschlag der Fraktionen und Ratsgruppen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Hagen
Aktiv und FDP
hier: Erweitertes Führungszeugnis für beauftragte Dritte

Beratungsfolge:
04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss



Zu dem Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 der GeschO des Rates der Stadt Hagen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, in welchen Funktionen der Hochstapler Dienstleistung für im Namen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) für die Stadt erbracht hat.

Zwischen dem Beschuldigten und der Stadt Hagen gibt es kein Vertragsverhältnis. Es besteht eine Vereinbarung zwischen DRK KV Hagen und der Stadt Hagen/ Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz zur Überlassung eines Arztes/einer Ärztin „zur Durchführung von COVID-19-Tests“ vom 14.07.2020. Der Zweck dieser Vereinbarung wurde am 30.09.2020 geändert in „Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Hagen“. Die Vereinbarung endet am 31.03.2021.

Ab 16.07.2020 war der Beschuldigte der für die Durchführung der COVID-19-Tests zuständige Arzt, der lt. Vertrag vom 14.07.2020 vom DRK KV Hagen bereitgestellt wurde. In dieser Funktion hat er selbst die PCR-Abstriche vorgenommen und die Organisation der Testungen von Seiten des DRK übernommen.

Zu seinen Aufgaben ab der Gestellung durch das DRK KV Hagen zum 01.10.2020 zählte die Kontaktpersonennachverfolgung, vornehmlich in Bezug auf Schulen und Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen. Im Zuge dieser Bearbeitung hat er Mails mit anordnendem Charakter geschrieben, um im Sinne des § 16 Infektionsschutzgesetz die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten unverzüglich einzuleiten. Die weitere Kommunikation mit den Schulen/Kitas erfolgte ebenfalls per Mail. Die zu den Maßnahmen gehörenden, schriftlichen Verwaltungsakte sind nicht von ihm gefertigt worden. Weiterhin hat er bei Bedarf als Arzt bei den Reihentestungen der Schulen/Kitas PCR-Abstriche vorgenommen.

Zusätzlich hat er seit Inkrafttreten der TestVO des Bundes (15.10.2020) ab ca. Anfang November die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den stationären Pflegeheimen in Bezug auf den Umgang mit den sog. Schnelltests vorgenommen. Die Schulungen sind zwingende Voraussetzung vor Anwendung der Schnelltests und wurden vom Beschuldigten in Zusammenarbeit mit dem DRK zum großen Teil als Online-Schulungen vorgenommen, die durch ihn vorbereitet wurden.

Seit Anfang Dezember hat sich der Beschuldigte hauptsächlich mit dem Impfzentrum befasst, dort in Doppelfunktion als Mitarbeiter des DRK in Sachen Personalakquise und Organisation, und als Mitarbeiter des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz für die medizinischen Belange des Impfzentrums.

Da die vollständige Organisation aller ärztlichen Leistungen im Impfzentrum durch die KVWL erfolgt, war der Beschuldigte im Impfzentrum in ärztliche Belange nicht eingebunden.

Die bis dato geleisteten Aufgaben in der Kontaktpersonennachverfolgung wurden im Monat Dezember nur noch in sehr geringem Ausmaß wahrgenommen.

Folgende Tätigkeiten im Infektionsschutz wurden ausgeführt, die originär medizinischer / ärztlicher Tätigkeiten sind:

- Vornahme der PCR-Abstriche (Arztvorbehalt aus § 24 IfSG)
- Schulungen in Pflegeeinrichtungen zur Handhabung der Schnelltests (TestV / Allgemeinverfügung NRW TestV)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, ob der Stadt Hagen oder Dritten ein messbarer Schaden entstanden ist.

Die Stadt Hagen ist gerade dabei zu prüfen, ob und inwieweit ein messbarer Schaden entstanden ist. Eine valide Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt dazu noch nicht getroffen werden.

Dem Impfzentrum Hagen ist kein finanzieller Schaden entstanden.

Inwieweit Dritten ein messbarer Schaden entstanden ist, ist hier nicht bekannt geworden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung unmittelbar ergriffen hat, als der Betrug bekannt wurde.

Am Nachmittag des 30.12.2020 wurde die Stadt Hagen seitens der Bezirksregierung Arnsberg darüber informiert, dass es sich bei der Approbationsurkunde von dieser Person augenscheinlich um eine Fälschung handelt.

Seitens der Stadt Hagen wurde unverzüglich am selben Tag das DRK KV Hagen über diesen Sachverhalt informiert und aufgefordert, mit sofortiger Wirkung dafür Sorge zu tragen, dass die Person keine weiteren Dienstleistungen mehr für die Stadt Hagen im Rahmen der bestehenden Vereinbarung erbringt.

Zeitgleich wurde die Person darüber informiert, dass die vertragliche Vereinbarung mit dem DRK in Bezug auf ihre Tätigkeit bei der Stadt Hagen als beendet betrachtet wird. Außerdem wurde die Person aufgefordert, unverzüglich alle ihr von der Stadt Hagen überlassenen Arbeitsmittel, Schlüssel etc. abzugeben. Technische Zugänge zu ihren Mails und zu ihrem Handy wurden gekappt. Außerdem wurde gegen die Person ein sofortiges Hausverbot für alle städtischen Liegenschaften ausgesprochen. Mit Bekanntwerden der Vorwürfe wurde auch der Zugang zum Impfzentrum Hagen gesperrt und das Sicherheitspersonal entsprechend instruiert.



4. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Deutschen Roten Kreuz in Erfahrung zu bringen, warum auf die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet wurde.

Die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses ist an die Bestimmungen des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) gebunden und steht damit nicht im freien Ermessen der Behörde bzw. eines privatrechtlichen Arbeitgebers. Die Voraussetzungen zur Beantragung und Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses ergeben sich konkret aus den § 30 Abs. 5 BZRG, § 30a BZRG bzw. § 31 BZRG. Der DRK-Kreisverband Hagen e. V. ist als eingetragener Verein selbst nicht berechtigt, nach § 31 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden zu beantragen, da es an der Behördeneigenschaft mangelt. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG ist beschränkt auf die Erteilung in Fällen, in denen die Erteilung gesetzlich vorgesehen ist, die hier nicht vorliegen.

Selbst die Vorlage eines „einfachen“ Führungszeugnisses ist durch das Arbeitsrecht eng begrenzt und nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Ein im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens unrechtmäßig angefordertes (erweitertes) Führungszeugnis kann Schadensersatzansprüche auslösen. Dabei kommt auch der Ersatz eines immateriellen Schadens in Betracht, wenn der Arbeitnehmer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wird.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, Ideen zu entwickeln, wie bei der Beauftragung Dritte künftig solche Probleme vermieden werden können und nach Möglichkeit ohne großen Verwaltungsaufwand sichergestellt werden kann, dass alle Auftragnehmer der Stadt, die sensitive oder kritische Funktionen im Auftrag der Stadt erfüllen, ein erweitertes Führungszeugnis für jeden Täglichen einholen.

Unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten ist gemäß Punkt 2.2.6 der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (außer IT- und Bauleistungen) die jeweilige Bedarfsstelle (Fachamt/Fachbereich) für die Erstellung der umfassenden und produktneutralen Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien zuständig. Die Forderung eines erweiterten Führungszeugnisses ist als Eignungskriterium zu werten. Die Stadt kann allerdings gegenüber ihren Vertragspartnern nicht pauschal auf die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für das Personal des Vertragspartners bestehen, wenn dieser zur Einholung nach den Vorschriften den BZRG nicht berechtigt ist.

Sofern die Bedarfsstelle eine gesetzliche Grundlage i. S. des § 30a Abs. 1 BZRG hat, dass für die Vergabe dieser Leistung ein erweitertes Führungszeugnis gefordert werden kann, wird dieses im Vergabeverfahren (in der Leistungsbeschreibung) gefordert. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Vertragsinhalt eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beinhaltet oder es für eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Legt der Bieter dieses bei Einreichung des Angebotes nicht vor und wird es auch nicht nachgereicht, so wird das Angebot von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.



Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Seiten der Stadt stets eine Rechtsgrundlage erforderlich. Bei der Regelung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist – ungeachtet der Frage der Erforderlichkeit – zu beachten, dass die Verarbeitung danach nur rechtmäßig ist, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist. Dies gilt ausdrücklich nur für das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen Bieter und Stadt und bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten der Beschäftigten des Bieters, soweit diese nicht zwingend für die Abwicklung der vereinbarten Leistung erforderlich sind.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen, ob und wie bestehende Verträge im Rahmen anstehender Erneuerungen um entsprechende Klauseln erweitert werden können, falls nicht schon entsprechende gesetzliche Regelungen dies ohnehin erfordern.

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Frage 5 verwiesen. Soweit im gesetzlichen Rahmen möglich, wurden schon bisher die erforderlichen Nachweise eingefordert.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, Dienstleister von öffentlichen Ausschreibungen (befristet oder auf Dauer) auszuschließen, die gegen diese Auflage der Stadt verstößen.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie den nachfolgenden Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Öffentliche Aufträge werden nach § 122 GWB (Eignung) nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den § 123 (zwingende Ausschlussgründe) oder § 124 GWB (fakultative Ausschlussgründe) ausgeschlossen worden sind.

Nach § 122 GWB dürfen die Eignungskriterien ausschließlich folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

Zu den zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB gehören eine rechtskräftige Verurteilung einer Person oder wenn gegen ein Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer Straftat rechtskräftig festgesetzt wurde.



Hierzu zählen u. a.:

- Bildung krimineller Vereinigungen;
- Terrorismusfinanzierung;
- Geldwäsche;
- Betrug oder Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EU richtet;
- Bestechlichkeit;
- Menschenhandel, Zwangsprostitution.

Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB liegen u. a. vor, wenn:

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- das Unternehmen zahlungsunfähig ist;
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich schwere Verfehlungen begangen hat;
- das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezoeken;
- das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Die Dauer des Ausschlusses bei Vergabeverfahren richtet sich nach § 126 (zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse) in Verbindung mit § 125 (Selbstreinigung) GWB.

Nach § 125 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach §123 oder § 124 vorliegt, nicht vom Vergabeverfahren aus, wenn dieses Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- für den Schaden einen Ausgleich gezahlt hat, oder
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Es ist also klar gesetzlich geregelt, aus welchen Gründen und für wie lange Unternehmen von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen bzw. können.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

FB 11

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

11

Anzahl:

1 x
